

	<b>Billardkegelverband e.V.</b>			
	<b>Ehrenordnung</b>			
	Stand 2020-07	Register Nr. 6	Seite 1 von 3	

## **Ordnung des Billardkegelverband e.V. zur Regelung von Ehrungen (Ehrenordnung)**

### **Präambel**

*Alle in der Ordnung verwendeten männlichen Bezeichnungen für Funktionen oder Tätigkeiten gelten uneingeschränkt in gleicher Weise auch für weibliche Personen. Dies stellt keinerlei Einschränkung dar, sondern dient lediglich der Übersichtlichkeit und Lesbarkeit dieser Ordnung.*

### **§ 1 Allgemeines**

- 1) Der BKV ehrt Personen, die sich um die Disziplin Billard-Kegeln verdient gemacht haben, durch Ernennungen und Auszeichnungen.
- 2) Darüber hinaus können Mitglieder des BKV zu folgenden Anlässen geehrt werden:
  - a) Vereinsjubiläen (bei Mischvereinen das Jubiläum der Billardabteilung/-sektion)
  - b) Preisverleihung „Verein des Jahres“
- 3) Ernennungen und Auszeichnungen von Personen und Ehrungen von Mitgliedern sind dem Präsidium in Textform (E-Mail, Fax, Brief) bis spätestens 2 Monate vor dem beabsichtigten Ehrungstermin, beim Fair-Play-Preis und beim Preis „Verein des Jahres“ bis spätestens zum 31.03. eines Jahres, vorzuschlagen. Dem Vorschlag ist eine möglichst detaillierte Begründung beizufügen. Vorschlagsberechtigt sind Vertreter aller dem BKV angeschlossenen Vereine sowie die Mitglieder der satzungsmäßigen Organe des BKV.

### **§ 2 Ernennungen**

- 1) Zum Ehrenpräsidenten kann derjenige ernannt werden, der das Amt des Präsidenten des BKV mindestens 12 Jahre dienstvoll geführt hat.
- 2) Zum Ehrenmitglied des BKV kann derjenige ernannt werden, der Inhaber der goldenen Ehrennadel ist und sich durch langjährige Ausübung eines Amtes auf Verbands- oder KFA-Ebene um das Billard-Kegeln außerordentlich verdient gemacht hat. Zwischen der Verleihung der goldenen Ehrennadel und der Ehrenmitgliedschaft soll ein Zeitraum von mindestens sieben Jahren liegen. Von der Goldenen Ehrennadel als notwendige Voraussetzung kann abgesehen werden, wenn die außerordentlichen Verdienste bereits innerhalb anderer Verbände geleistet und dort entsprechend gewürdigt wurden.
- 3) Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder haben die in § 3 Abs. 2 der Satzung genannten Rechte. Die Ehrenpräsidenten haben für den Verbandstag und das Präsidium eine beratende Funktion.
- 4) Ernennungen zum Ehrenpräsidenten und von Ehrenmitgliedern werden gemäß § 9 Abs. 2, Buchstabe f der Satzung durch den Verbandstag des BKV beschlossen.

	<b>Billardkegelverband e.V.</b>			
	<b>Ehrenordnung</b>			
	Stand 2020-07	Register Nr. 6	Seite 2 von 3	

### § 3 Auszeichnungen

- 1) Als Auszeichnungen des BKV können verliehen werden:
  - a) die bronzene Ehrennadel,
  - b) die silberne Ehrennadel,
  - c) die goldene Ehrennadel,
  - d) der Fair-Play-Preis.
- 2) Die Verleihung einer Auszeichnung wird durch das Präsidium des BKV beschlossen.
- 3) Die bronzene Ehrennadel kann an Personen in Anerkennung von Verdiensten um die Disziplin Billard-Kegeln verliehen werden. Entsprechende Verdienste können insbesondere sein:
  - die langjährige ehrenamtliche Tätigkeit als Vereinsvorsitzender (bei reinen Billardvereinen) bzw. als Abteilungs-/Sektionsleiter (bei Mischvereinen),
  - ein langjähriges Wirken als Funktionär auf Verbands- oder KFA-Ebene und
  - ein sonstiges Engagement, durch das die Wahrnehmung und das Ansehen des BKV und der Disziplin Billard-Kegeln in der Öffentlichkeit deutlich erhöht wurde.
- 4) Durch Verleihung der silbernen Ehrennadel können Personen ausgezeichnet werden, die sich nach der Verleihung der bronzenen Ehrennadel mindestens weitere fünf Jahre durch verdienstvolle Tätigkeit für den Verband oder seine Vereine hervorgetan haben.
- 5) Die goldene Ehrennadel können solche Personen erhalten, die nach der Verleihung der silbernen Ehrennadel mindestens weitere sechs Jahre verdienstvolle Tätigkeit als Verbandsfunktionär geleistet oder sich um die Disziplin Billard-Kegeln innerhalb der Vereine in besonders hohem Maße verdient gemacht haben.
- 6) Mit dem Fair-Play-Preis können einmal jährlich Personen ausgezeichnet werden, die sich im laufenden Spieljahr durch besondere sportliche Fairness hervorgetan haben. Über die Auszeichnung befindet das Präsidium auf Grundlage der bis zum 31.03. des laufenden Jahres vorliegenden Vorschläge.
- 7) In besonders begründeten Fällen können Ausnahmen von den zeitlichen Voraussetzungen sowie den erforderlichen vorherigen Ehrungen gemacht werden. Dies gilt insbesondere, wenn die auszuzeichnenden Verdienste ganz oder teilweise bereits innerhalb anderer Verbände geleistet und anerkannt wurden.

### § 4 Ehrung von Mitgliedern

- 1) Reine Billardvereine können erstmals anlässlich ihres 25-jährigen Jubiläums und danach alle weiteren 25 Jahre ihres Bestehens geehrt werden. Bei Mischvereinen kann eine Ehrung anlässlich des entsprechenden Jubiläums der Billardabteilung/-sektion erfolgen. Über die Ehrung entscheidet das Präsidium. Die Zeit des Bestehens wird dabei unter Berücksichtigung aller Veränderungen bewertet.

	<b>Billardkegelverband e.V.</b>			
	<b>Ehrenordnung</b>			
	Stand 2020-07	Register Nr. 6	Seite <b>3</b> von <b>3</b>	

- 2) Als „Verein des Jahres“ kann ein Verein geehrt werden, der sich durch sein besonderes Engagement für den BKV und die Disziplin Billard-Kegeln hervorgetan hat. Dies können insbesondere die Bereitschaft zur Ausrichtung von Meisterschaften und Turnieren, eine vorbildhafte Nachwuchsarbeit sowie eine sonstige überdurchschnittlich hohe Präsenz des Vereins im Verbandsleben und darüber hinaus sein. Über die Verleihung des Ehrenpreises befindet das Präsidium auf Grundlage der vorliegenden Vorschläge.

## **§ 5 Durchführung und Bekanntgabe der Ehrung**

- 1) Feste Ehrungstermine gibt es nicht. Die Ehrung soll in der Regel zu oder nahe dem Zeitpunkt des Anlasses in würdigem Rahmen erfolgen.
- 2) Bei der Durchführung der Ehrung werden zu Ernennungen, Auszeichnungen und Ehrungen Urkunden ausgehändigt. Bei der Ehrung von Mitgliedern werden zusätzlich Ehrengeschenke übergeben.
- 3) Die Ehrung wird auf der Homepage des BKV öffentlich bekannt gegeben.

## **§ 6 Aberkennung der Ehrung**

Ernennungen und Auszeichnungen können aufgrund von grob unsportlichem oder dem Ansehen des BKV oder der Disziplin Billard-Kegeln schädigendem Verhalten aberkannt werden. Die Entscheidung über eine Aberkennung obliegt dem Verbandstag. Erhaltene Urkunden und Ehrennadeln sind nach der Entscheidung unverzüglich an den BKV zurückzugeben.

## **§ 7 Änderungsbefugnisse**

- 1) Änderungen und Ergänzungen dieser Ordnung werden satzungsgemäß durch das Präsidium beschlossen.
- 2) Davon ausgenommen werden Änderungen folgender Regelungen durch den Verbandstag beschlossen:
  - § 2 Abs. 4 (Ernennung durch Beschluss des Verbandstages)
  - § 6 (Aberkennung der Ehrung)
  - § 7 (Änderungsbefugnisse)

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt gemäß Beschluss des Präsidiums vom 14.07.2020 in Kraft.